

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1868.

## N<sup>o</sup>. 71. Gesetz,

die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend;

vom 5. Mai 1868.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Bei Grundstückserwerbungen, soweit solche nicht in Folge von nothwendigen Versteigerungen eintreten, sind zur Cassé des betreffenden Heimath- und Armenversorgungsbezirks gleichmäßige Beiträge abzuentrichten, ohne weiteren Unterschied, ob das betreffende Grundstück zu einem Gemeindeverbande gehört oder von demselben ausgenommen ist.

Die Höhe dieser Beiträge wird für ländliche, sowie aus Land und Stadt zusammengesetzte Armenversorgungsbezirke gleichmäßig auf —= 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Erwerbungssumme oder, in deren Ermangelung, der nach den Steuereinheiten zu bemessenden Werthsumme für sämtliche, in demselben gelegene Grundstücke ohne Unterschied festgesetzt. Sie sind, soweit nicht etwas Anderes durch Vertrag oder Ortsherkommen festgestellt worden ist, von Demjenigen zu leisten, dessen Erwerb auf dem betreffenden Folium des Grund- und Hypothekenbuchs verlaublich wird.

Es bleibt jedoch den einzelnen Armenversorgungsbezirken überlassen, sowohl über die Abentrichtung dieser Beiträge selbst, als deren Höhe und den Maßstab ihrer Erhebung in gesetzlicher Weise etwas Anderes zu beschließen.

§ 2. Die Einsammlung freiwilliger Beiträge (§ 13 B 3 der Armenordnung) bleibt künftig lediglich dem Ermessen der Vertretung des Armenversorgungsbezirks überlassen.

§ 3. Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen (§ 19 unter 1 der Armenordnung) zu Bestreitung des durch die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse (§§ 13 bis 18 der Armenordnung) nicht gedeckten Bedarfs erfolgt, wenn die Heimath- und Armenversorgungs-